

Hiernach würde der §. folgendergestalt zu fassen seyn:

der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatskassen als Civilliste zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des Königl. Domainenguts zu betrachten und kann während der Regierungszeit des Königs weder zc. — belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit 500,000 Thlr. verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Die

ad 4.

gedachte Regulirung einer Summe für das Chatoullen-Bedürfniß der Königin, hat von uns in der Beilage sub IX. unter no. 10. nur angedeutet werden können, da die fernere Bestimmung, eintretenden Falls, Gegenstand der Verhandlungen mit den künftigen Ständen seyn wird.

Mit dem

ad 6.

bemerkten Zusatz sind wir um so mehr einverstanden, da die gedachte für den evangelischen Hofgottesdienst aufgeführte Summe auch von uns nur als ein angemessener Beitrag des Hofes zu den Kosten des evangelischen Hofgottesdienstes für die evangelischen Hofdiener in der Beilage sub A. I. 1. bezeichnet ist.

Der

bei §. 20.

wegen der Apanagen geschene Vorschlag gewährt zwar dem Lande Sicherheit, daß der Betrag der jetzigen Gebühren dieser Art nicht so leicht überschritten werden könnte; und obschon die in dem Hausgesetze festgesetzten Bestimmungen an sich nicht zu hoch erscheinen, auch nicht zu verkennen ist, wie es allerdings für die Mitglieder der Königlichen Familie wünschenswerth und überhaupt angemessen ist, wenn die Größe der Apanagen im Voraus bestimmt ist, und deshalb nicht jedesmal erst zwischen dem Könige und den Ständen eine, vielleicht schwierige Verhandlung statt zu finden braucht; so dürfte es doch an jetzt nicht mehr an der Zeit seyn, über diesen Gegenstand eine Berathung zu beginnen. Da nun auch die Apanagen auf einen längern Zeitraum hinaus festgesetzt sind, so dürfte mit